

Förderung an der Volksschule



Christian Aeberli, Leiter Abteilung Volksschule BKS Aargau

Was kann man sich als Laie unter Förderung in der Volksschule vorstellen.

Die Volksschule ist der einzige Ort im Leben, wo man unabhängig von der sozialen, kulturellen und religiösen Herkunft mit anderen zusammen ist. Sie trägt somit wesentlich zur Integration und zum friedlichen Zusammenleben in unserem Land bei. Der wichtigste Lernort ist dabei die Klasse. In ihr sollen möglichst alle Kinder zusammen unterrichtet und gefördert werden. Dies verlangen sowohl das Behindertengleichstellungsgesetz als auch die UNO-Kinderrechtskonvention, welche von der Schweiz ratifiziert worden ist und seit Januar 2014 in Kraft ist.

Im Aargau werden in 195 Primarschulgemeinden alle Kinder in der Regelklasse integrativ gefördert. Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden dort durch eine schulische Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen unterstützt. In 16 Gemeinden werden sie in einer Kleinklasse gefördert. Auf der Oberstufe sind 59 Standorte mit integrierter Förderung und Heilpädagogik. Die Gemeinden entscheiden selber, ob sie die Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ oder separativ in Kleinklassen fördern wollen. Der Kanton macht hierzu keine Vorgaben.

Bei der integrativen Förderung können die ganze Klasse und auch die Klassenlehrperson von der Heilpädagogik profitieren. In der Kleinklasse profitieren "nur" die Kleinklässler/-innen. Die Mitarbeitenden des Departements BKS haben den Auftrag, evidenzbasierte, das heisst wissenschaftlich abgestützte Vorschläge zuhanden der politisch Verantwortlichen zu machen. Bei der Frage Integration oder Separation sagt die Wissenschaft ganz klar, dass praktisch in allen untersuchten Bereichen die integrative Förderung erfolgreicher ist. Im Einzelfall kann es aber auch immer anders sein. Nichtsdestotrotz muss sich das Schulsystem auf breit abgestützte Erkenntnisse und nicht auf den Einzelfall ausrichten.

Zudem gibt es Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die an regionalen Lernorten in besonderen Projekten arbeiten können. Diese Jugendlichen arbeiten dann grösstenteils selbstständig an einem selbst gewählten Projekt. Dies kann beispielsweise ein Robotikprojekt, eine Lesewerkstatt oder Schreibprojekt sein.

Im Zusammenhang der Begabtenförderung kann man sich durchaus fragen wieso man überdurchschnittlich begabte Kinder und Jugendliche zusätzlich fördern soll, wenn man die Ressourcen auch anders einsetzen könnte?

Zur Begabtenförderung gibt es weniger wissenschaftliche Erkenntnisse als bei den lernschwachen Schülerinnen und Schülern. Es ist vor allem auch so, dass vor allem die Eltern und die Politik die Forderung gestellt, auch Angebote für überdurchschnittlich Begabte zu machen. Finanziell liegen die Kosten für die Begabtenförderung, gerechnet auf die Gesamtausgaben, im tiefen Promillebereich. Wir stellen fest, dass die Kinder, welche mehr leisten können und wollen, dieses Angebot schätzen. Ob sich das, bezogen auf die ganze Entwicklung positiv oder negativ auswirkt, können man nicht so genau sagen. Es ist bestimmt wertvolle eine Bereicherung und hat damit seine Berechtigung.

In der Volksschule ist es der Auftrag der Lehrperson, dass sie möglichst alle Schülerinnen und Schülern fördern kann. Die begabten Kinder und Jugendlichen können beispielsweise gefördert werden indem man ihnen besondere Aufträge erteilt, ihnen zusätzliche, anspornende Aufgaben gibt oder ihnen zwischenzeitlich Coachingaufträge für ihre "Gschpändli" überträgt. Viele Regelklassenlehrpersonen sind im Unterricht herausgefordert, Lernrückstände der schwächeren Schülerinnen und Schüler zu schliessen und sie zu unterstützen. Dabei werden sie durch die zusätzlichen Förderangebote, wie Deutsch als Zweitsprache, Logopädie und Legasthenie um nur einige zu nennen, unterstützt. Diese Angebote werden von den Fachspezialisten vor Ort unterrichtet und sind ein wichtiger Bestandteil der Volksschule. Für Gemeinden mit einer überdurchschnittlich starken sozialen Belastung gibt es zusätzliche Lektionen, welche individuell eingesetzt werden können. Nebst den genannten Angeboten gibt es noch die verstärkten Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung.

Was kann man sich genau unter verstärkten Massnahmen vorstellen?

Es gibt eine breite Palette von Unterstützungsangeboten. Davon profitieren Kinder mit einem tiefen Intelligenzquotienten, aber auch Kinder mit einer geistigen Behinderung (z.B. Trisomie 21) oder sehr verhaltensauffällige Jugendliche. Ebenso zählen Kinder mit Autismus dazu. Die grösste Gruppe bilden jedoch die sozial sehr auffälligen Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen mit verstärkten Massnahmen müssen vorausgehend vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt werden.

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass bei den Sparmassnahmen der letzten Zeit das Individuum aus dem Fokus gerät. Besteht dabei nicht die Gefahr, dass man, bedingt durch den Spardruck, Entscheidungen gegen die einzelnen Betroffenen trifft, welche eine spezifische Förderung benötigen würden?

Aktuell steht die Schule unter Druck, da fast nur noch über das Sparen debattiert wird. Viel lieber würden wir über Perspektiven sprechen wollen. Die Regierung hat aber den gesetzlichen Auftrag, dem Parlament ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Dieser Auftrag wird dann von der Politik ans Departement für Bildung Kultur und Sport BKS weitergeleitet, welches möglichst tragbare Vorschläge ausarbeitet. Viele dieser Vorschläge zur Erreichung der Sparziele machen wir "contre coeur". Am Ende entscheidet der Grosse Rat, welche Massnahmen umgesetzt werden und welche nicht.

Wenn gespart werden muss, wird auch die Bildung nicht verschont sowie auch das Gesundheitswesen und noch weitere Bereiche. Das macht allen Betroffenen keine Freude. Auch den Mitarbeitenden des BSK nicht, wenn sie zum Beispiel bei Klassenbewilligungen keine Kulanz gewähren können, sondern eine härtere Linie fahren müssen. So gesehen ist die ganze Situation auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom BKS nicht erfreulich. Zudem ist das

BKS ebenfalls vom Personalabbau direkt betroffen.

Wenn nun bei der Bildung unentwegt gespart wird, besteht da nicht die Gefahr, dass man irgendwann den unterzeichneten Artikel auf eine angemessene Bildung nicht mehr erfüllen kann?

Auch bei den Entlastungsmassnahmen halten wir das Legalitätsprinzip ein, das ist an oberster Stelle. Wir haben das Recht auf Bildung und ebenso das Recht auf die Schulpflicht. Dies bedeutet, dass jedes Kind gemäss seinen individuellen Voraussetzungen, gebildet und gefördert werden soll. Am Beispiel Deutsch als Zweitsprache (DaZ) hätte das gemäss Entlastungsmassnahme so ausgesehen, dass ein Kind, welches nicht so gut Deutsch kann, weiterhin gleich viel DaZ, allerdings in einer grösseren Gruppe erhalten hätte. Da sind wir im Bereich einer Anpassungen, wo es sich kaum feststellen lässt, ob dadurch ein Nachteil zu lasten des Kindes entsteht oder nicht. Zurzeit gibt es keine Entlastungsmassnahme, welche den Bereich der integrativen Förderung oder die verstärkten Massnahmen für Behinderte Kinder tangieren würde. Aber in der Sekundar- und Realschulen sollen die Klassengrössen von 13 auf 15 angehoben werden. Nach meiner Auffassung ist das Legalitätsprinzip bei Entlastungsmassnahmen eingehalten worden. Dennoch geht damit die Bildungsqualität tendenziell zurück, aber das muss letztendlich die Politik des Kantons Aargau entscheiden. Das Recht der Kinder auf gute Bildung ist sicher noch gewährleistet.

(Interview aufgezeichnet von Benjamin Richli)